



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 21

Freitag, 24. Mai

2019

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Europawahl am 26. Mai 2019; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Landkreis Aurich -Aktualisierung der Bekanntmachung vom 17.05.2019-.....	227
Europawahl am 26. Mai 2019 Sitzung des Kreiswahlausschusses .....	227
Landratswahl am 26. Mai 2019 Sitzung des Kreiswahlausschusses.....	228
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Klaas van Gijssel, Ostende 90, 26632 Ihlow .....	228

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Südlich und Nördlich Emden Straße“ .....	229
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 96 B „Süder Hooker“ mit örtlichen Bauvorschriften.....	230
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011 .....	232
Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 der Stadt Wiesmoor (Einkaufszentrum Behrends) .....	232
Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 der Stadt Wiesmoor (Am Stadion) .....	234
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 25 der Stadt Wiesmoor (Wohngebiet Amselweg Süd) .....	235
Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Baltrum.....	236

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2018 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG .....	240
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bedekaspel Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bedekaspel .....	241

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**Europawahl am 26. Mai 2019; Ermittlung und Feststellung des  
Briefwahlergebnisses im Landkreis Aurich  
-Aktualisierung der Bekanntmachung vom 17.05.2019-**

Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Landkreis Aurich werden insgesamt 23 Briefwahlvorstände eingesetzt, die am 26. Mai 2019 ab 15 Uhr im Kreishaus in Aurich, Fischteichweg 7-13, 2. Obergeschoss, zusammentreten werden.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Aurich, 23. Mai 2019

**Der Kreiswahlleiter**

Dr. Puchert

---

**Europawahl am 26. Mai 2019  
Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Mittwoch, 29. Mai 2019, findet um 08:30 Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

**Sitzung des Kreiswahlausschusses**

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

<b>Tagesordnung</b>
---------------------

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Verpflichtung der Beisitzer/innen und der Schriftführerin des Kreiswahlausschusses |
| 2. | Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses                                       |

Aurich, 23. Mai 2019

**Der Kreiswahlleiter**

Dr. Puchert

**Landratswahl am 26. Mai 2019  
Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Mittwoch, 29. Mai 2019, findet um 09:00 Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

**Sitzung des Kreiswahlausschusses**

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

<b>Tagesordnung</b>
---------------------

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Verpflichtung der Beisitzer/innen und der Schriftführerin des Kreiswahlausschusses |
| 2. | Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses                                       |

Aurich, 23. Mai 2019

**Der Kreiswahlleiter**

Dr. Puchert

---

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(NUVPG);  
Klaas van Gijssel, Ostende 90, 26632 Ihlow**

Herr Klaas van Gijssel, Ostende 90, 26632 Ihlow hat eine Plangenehmigung für den Gewässerausbau in der Gemarkung Ludwigsdorf, Flur: 3, Flurstücke: 83/7, 97/2, 94/1, 98/1, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.05.2019

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

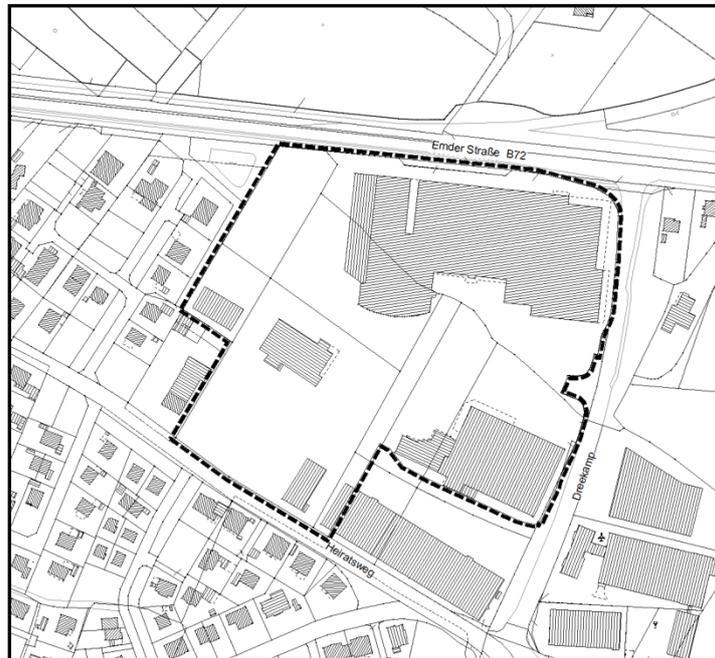
## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Südlich und Nördlich Emder Straße“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 03.04.2019 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Südlich und Nördlich Emder Straße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 24.05.2019 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 4a Absatz 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 22.05.2019

**Stadt Aurich**

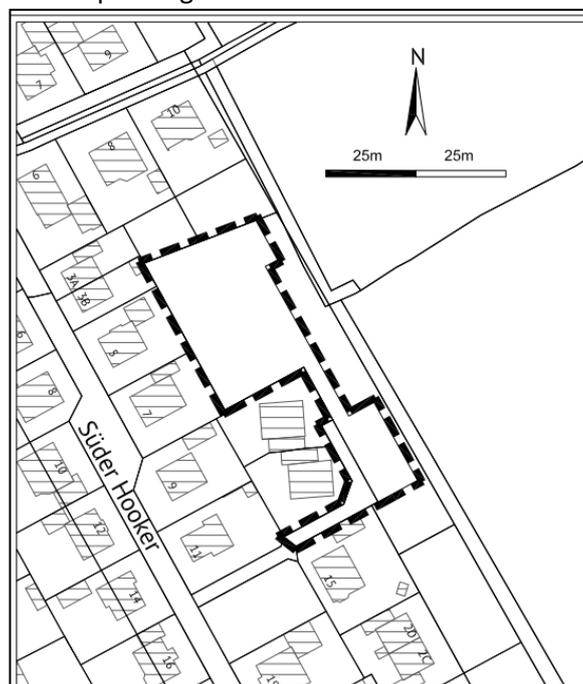
Der Bürgermeister  
Windhorst

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 96 B „Süder Hooker“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 96 B; Gebiet: „Süder Hooker“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o.a. Bauleitplanung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 24.05.2019 tritt der o.a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 96 B mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel-Begriffe und Produktspezifikationen“, DIN EN490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“, DIN EN771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“ sowie das verwendete RAL-Farbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norden, 20.05.2019

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Schmelzle

**1. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011**

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011 beschlossen:

**Artikel 1**

Es wird ein neuer § 5 eingeschoben und lautet wie folgt:

**§ 5**

**Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Außer dem/der Bürgermeister/in wird der/die allgemeine Vertreter/in als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 81 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 NKomVG).

Neben dem/der Bürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG gehört die/der Beamtin/Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Die §§ 5 bis 8 werden die §§ 6 bis 9.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesmoor, 21.05.2019

**Stadt Wiesmoor**

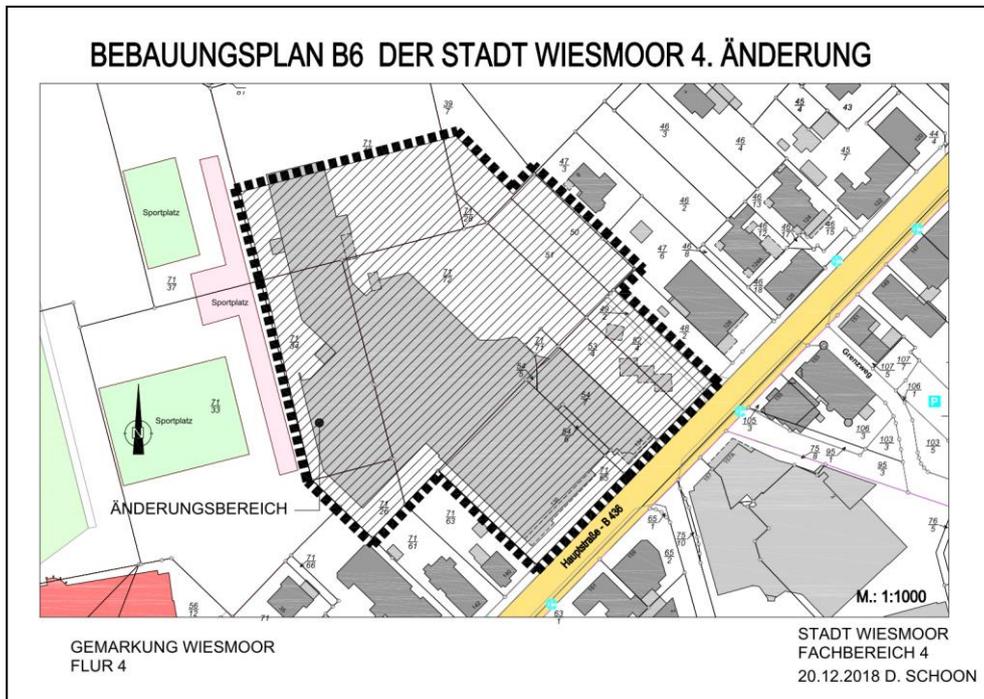
Der Bürgermeister  
Völler

---

**Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6  
der Stadt Wiesmoor (Einkaufszentrum Behrends)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter [www.wiesmoor.de](http://www.wiesmoor.de).

Wiesmoor, 21.05.2019

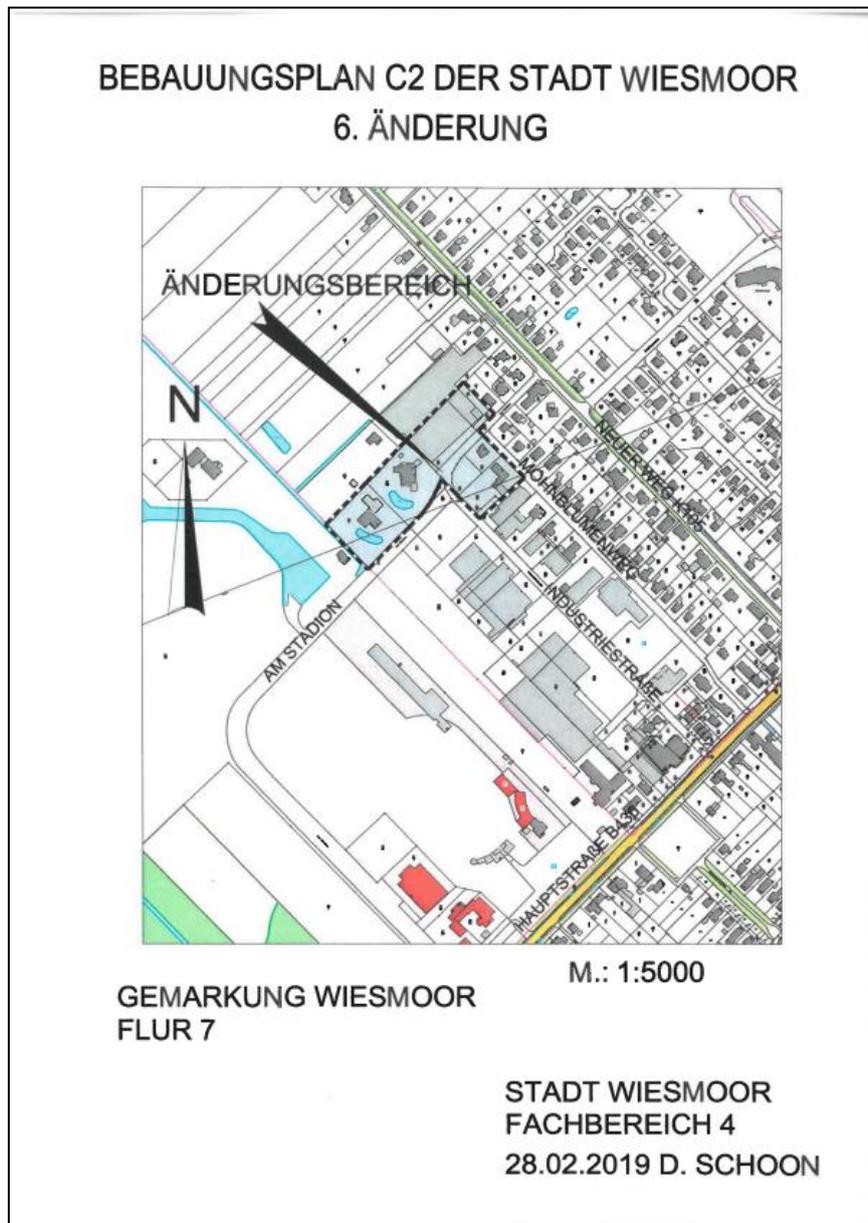
**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Völler

### Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 der Stadt Wiesmoor (Am Stadion)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und der Schalltechnischen Beratung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter [www.wiesmoor.de](http://www.wiesmoor.de).

Wiesmoor, 21.05.2019

### Stadt Wiesmoor

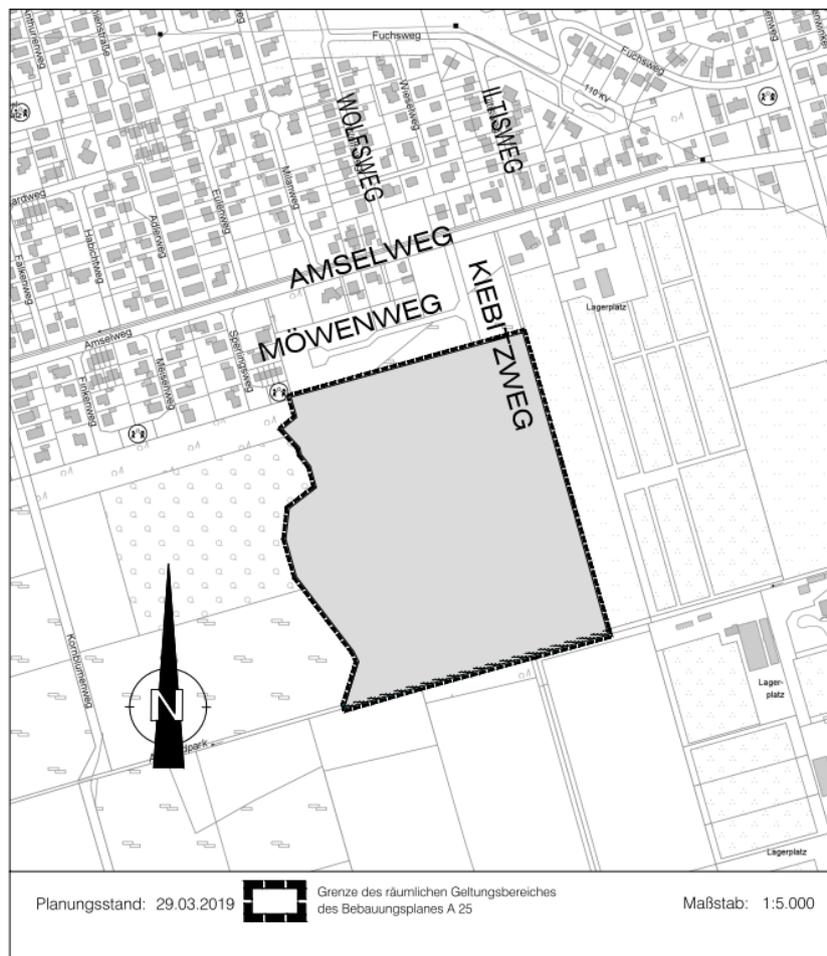
Der Bürgermeister  
Völler

---

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 25 der Stadt Wiesmoor (Wohngebiet Amselweg Süd)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.01.2019 den Bebauungsplan Nr. A 25 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. A 25 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. A 25 mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Schalltechnisches Gutachten, IEL Aurich, vom 12.09.2008 mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 07.10.2009 und der Schalltechnischen Beratung vom 25.07.2017 sowie der Gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen, Barth & Bitter Hannover, vom 27.07.2010 mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 13.07.2017 sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall und Staub angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, TA-Luft, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter [www.wiesmoor.de](http://www.wiesmoor.de).

Wiesmoor, 22.05.2019

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Völler

---

#### **Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Baltrum**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform, Anwendungsbereich**

- 1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Baltrum Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- 2) Die Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Baltrum bestimmte gemeindeeigene Gebäude oder weitere von der Gemeinde Baltrum angemietete Objekte.
- 3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder eine Wohnung anzumieten.
- 4) Die Gemeinde Baltrum kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder einrichten und ggfls. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

## **§ 2**

### **Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

- 1) Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Einweisungsbescheid, die Einweisung kann zeitlich begrenzt werden. Im Ausnahmefall kann bei einer unmittelbar bevorstehenden oder bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die schriftliche Einweisung ist dann unverzüglich nachzuholen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft. Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung für Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Baltrum gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.
- 3) Personen, die nicht in der Einweisungsverfügung genannt sind, dürfen vom Eingewiesenen in der Unterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden (Ausnahmen regelt die Benutzungsordnung).
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben darin besteht nicht. Die verwaltende Dienststelle ist vielmehr berechtigt, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb der Unterkünfte die Bewohner umzusetzen oder in geeigneten anderweitigen Wohnraum unterzubringen.
- 5) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Verstößen gegen sonstige geltende Rechtsnormen können Bewohner ausgewiesen werden. In einem solchen Fall können gegen die betreffenden Personen auch Hausverbote erlassen werden.
- 6) Das Benutzungsverhältnis endet:
  - a. durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch den Bewohner,
  - b. im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
  - c. durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Baltrum,
  - d. durch das Ableben der eingewiesenen Person,
  - e. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft,
  - f. durch eine Nichtnutzung von länger als einem Monat.

7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Alle Schlüssel sind einem für die Einrichtung Beauftragtem der Gemeinde Baltrum auszuhändigen. Soweit in der Einweisungsverfügung nicht anders beschrieben, sind die zur Unterbringung angemieteten Wohnungen bei Auszug in renoviertem Zustand zu übergeben. Unterbleibt die Renovierung, so ist die Gemeinde Baltrum berechtigt, diese auf Kosten des Bewohners durchführen zu lassen.

8) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 7 beendet und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Gemeinde Baltrum berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung bzw. Entsorgung der beweglichen Habe zu veranlassen. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.

9) Über die Übergabe und Räumung der Unterkunft / Wohnung ist ein Protokoll zu erstellen.

### § 3

#### Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.

2) Gebührenschuldnerinnen/-schuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen werden, sind Gesamtschuldnerinnen/-schuldner.

3) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte wird monatlich erhoben und setzt sich zusammen aus:

- a. **Grundgebühr**, enthält sämtliche Betriebs- und Nebenkosten ohne Heiz- und Stromkosten und ohne Hausverwaltungskosten
- b. **Heizkosten**, sofern der Bewohner die Kosten nicht selbst beim Energieversorger bezahlt
- c. **Stromkosten**, sofern der Bewohner die Kosten nicht selbst beim Energieversorger bezahlt
- d. **Hausverwaltungskosten**

4) Für **gemeindeeigene** Unterkünfte werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a. **Grundgebühr** berechnet **nach der bewohnten Fläche**, wobei Gemeinflächen wie Flure, Küchen, Bäder anteilig berücksichtigt werden: 10,-- € / m<sup>2</sup>
- b. **Heizkosten** berechnet **nach der bewohnten Fläche**, wobei Gemeinflächen wie Flure, Küchen, Bäder anteilig berücksichtigt werden: 3,50 € / m<sup>2</sup>
- c. **Stromkosten** berechnet **nach Anzahl der eingewiesenen Personen** entsprechend der in dem jeweiligen Regelbedarf gem. SGB II enthaltenen Stromanteile.
- d. **Hausverwaltungskosten** berechnet **nach der bewohnten Fläche** wobei Gemeinflächen wie Flure, Küchen, Bäder anteilig berücksichtigt werden: 1,50 € / m<sup>2</sup>

5) Für **angemietete** Unterkünfte zur Obdachlosenunterbringung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a. **Grundgebühr** in Höhe der für die jeweilige Wohnung vereinbarten Miete einschließlich der an der an den Vermieter zu zahlenden Betriebs- und Nebenkosten
- b. **Heizkosten** in Höhe des beim Vermieter oder Energieversorger zu zahlenden Abschlags
- c. **Stromkosten** in Höhe des bei Energieversorger zu zahlenden Abschlags.  
Über die Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten wird eine jährliche Abrechnung erstellt. Sich daraus ergebende Nachzahlungen zählen zu den Benutzungsgebühren, Guthaben werden mit den Benutzungsgebühren verrechnet oder ausgezahlt.

6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Bezug der Räume/des Raumes und endet mit dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

7) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

8) Die Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig und ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines Monats auf das Konto der Gemeinde Baltrum zu überweisen. Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt bei Einzug im Laufe des Monats taggenau. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin / den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

#### **§ 4 Benutzungsordnung**

Die Ordnung in der Unterkunft und den Übergangswohnungen wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt. Diese Benutzungsordnung ist auch für etwaige Besucher bindend.

#### **§ 5 Verstöße**

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

- a. entgegen § 2 Abs. 2 und 5 dieser Satzung eine Unterkunft oder einzelne Räume ohne Zuweisung bezieht, oder nach Ablauf der Einweisungsfrist weiter nutzt,
- b. entgegen § 2 Abs. 3 Personen in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt oder beherbergt,
- c. entgegen § 2 Abs. 4 einer Umsetzungsverfügung nicht nachkommt,
- d. gegen die Benutzungsordnung nach § 4 oder gegen Weisungen berechtigter Personen verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentschädigung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Baltrum vom 18.12.1984 außer Kraft.

26579 Baltrum, den 15. Mai 2019

**Gemeinde Baltrum**

Tuitjer  
Bürgermeister

---

**C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

**Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2018  
sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG**

Die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 25.03.2019 den Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2018

<b>Aktiva</b>	<b>€</b>
1. Immaterielles Vermögen	1,00
2. Sachvermögen	699.940,86
3. Finanzvermögen	83.567,39
4. Liquide Mittel	575.262,98
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.358.772,23</b>

<b>Passiva</b>	<b>€</b>
1. Nettoposition	1.323.480,14
1.1 Basis-Reinvermögen	944.410,20
1.2 Rücklagen	333.755,78
1.3 Jahresergebnis	45.314,16
1.4 Sonderposten	0,00
2. Schulden	24.119,83
2.1 Geldschulden	0,00
2.1.1 Liquiditätskredite	0,00
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.068,41
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	12.051,42
3. Rückstellungen	11.172,26
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.358.772,23</b>

Der Jahresabschluss 2018 des Hafenzweckverbandes Neßmersiel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 27.05.2019 bis einschließlich 04.06.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 21.05.2019

## **Gemeinde Dornum**

Hook

Der Geschäftsführer

---

### **Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bedekaspel Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bedekaspel**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bedekaspel hat auf seiner Sitzung am 4. Februar 2019 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bedekaspel eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 27. Mai 2019 bis zum 27. Juni 2019 im Ev.-ref. Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 25. März 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bedekaspel, den 4. Februar 2019

## **Der Kirchenrat**

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.